-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.11.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.11.1998

3. Instanz

Datum	08.02.2000

Auf die Revision der KlÃ¤gerin werden die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. November 1998 und des Sozialgerichts Itzehoe vom 18. November 1997 sowie die Bescheide der Beklagten vom 22. November 1995 und vom 23. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1996 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit vom 1. August 1993 bis zum Ablauf der HÃ¶chstbezugsdauer von 78 Wochen Krankengeld unter Anrechnung der fÃ¼r dieselbe Zeit erhaltenen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu gewÃ¤hren. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin die auÃergerichtlichen Kosten in allen RechtszÃ¼gen zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung von Krankengeld.

Die 1955 geborene KlÃ¤gerin ist gelernte Fotolaborantin und wurde spÃ¤ter zur Altenpflegerin umgeschult. Als solche war sie zuletzt im Rahmen einer ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme in einer Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes

tÃ¤tig. Seit 27. April 1993 war sie laut Bescheinigung ihres behandelnden OrthopÃ¤den wegen eines WirbelsÃ¤ulenleidens arbeitsunfÃ¤hig krank. Sie erhielt Lohnfortzahlung und sodann ab 8. Juni 1993 von der Beklagten Krankengeld. Ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) vom 29. Juni 1993 bestÃ¤tigte das Vorliegen von ArbeitsunfÃ¤higkeit und schloÃ mit der Empfehlung, die KlÃ¤gerin aus der ArbeitsbeschaffungsmaÃnahme herauszunehmen, weil sie wegen eines WirbelsÃ¤ulensyndroms und eines beiderseitigen KniegelenksverschleiÃes fÃ¼r den Beruf der Altenpflegerin auf Dauer nicht mehr geeignet sei. Unter Berufung auf dieses Gutachten kÃ¼ndigte der Arbeitgeber das ArbeitsverhÃltnis zum 31. Juli 1993. Die KlÃ¤gerin meldete sich arbeitslos und bezog ab 2. August 1993 Arbeitslosengeld sowie nach dessen ErschÃ¶pfung Arbeitslosenhilfe. Zuvor hatte der MDK in einem weiteren Gutachten vom 22. Juli 1993 bei unverÃ¤ndertem Gesundheitszustand ArbeitsfÃ¤higkeit ab 1. August 1993 mit der BegrÃ¼ndung bescheinigt, daÃ die KlÃ¤gerin nach AuflÃ¶sung ihres bisherigen ArbeitsverhÃltnisses fÃ¼r eine andere, kÃ¶rperlich weniger belastende TÃ¤tigkeit zur VerfÃ¼gung stehe. Dieser Beurteilung hatte der behandelnde Arzt der KlÃ¤gerin zugestimmt. Die Beklagte stellte daraufhin das Krankengeld zum 31. Juli 1993 ein.

Mehr als zwei Jahre spÃ¤ter, im Oktober 1995, wandte sich die KlÃ¤gerin gegen die Zahlungseinstellung und forderte die Beklagte auf, ihr fÃ¼r die Zeit vom 1. August 1993 bis zum Ablauf der HÃ¶chstbezugsdauer von 78 Wochen Krankengeld unter Anrechnung des fÃ¼r dieselbe Zeit erhaltenen Arbeitslosengeldes nachzuzahlen. Ihre ArbeitsunfÃ¤higkeit habe entgegen der Auffassung des MDK Ã¼ber den 31. Juli 1993 hinaus angedauert, da ihr Gesundheitszustand unverÃ¤ndert geblieben sei und eine Wiederaufnahme der Arbeit als Altenpflegerin auch weiterhin nicht zugelassen habe. DaÃ sie seinerzeit der AuflÃ¶sung ihres ArbeitsverhÃltnisses zugestimmt und sich arbeitslos gemeldet habe, Ã¤ndere nichts, denn fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit bleibe die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit maÃgebend.

Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheide vom 22. November 1995 und 23. Februar 1996; Widerspruchsbescheid vom 2. September 1996). Klage und Berufung der KlÃ¤gerin sind erfolglos geblieben. Das Sozialgericht (SG) hat angenommen, daÃ sich der MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit mit der Beendigung des ArbeitsverhÃltnisses als Altenpflegerin geÃ¤ndert habe. Die KlÃ¤gerin habe sich von da an auch auf andere zumutbare TÃ¤tigkeiten, beispielsweise in ihrem erlernten Beruf als Fotolaborantin, verweisen lassen mÃ¼ssen, die sie mit dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen habe ausÃ¼ben kÃ¶nnen (Urteil vom 18. November 1997). Das Landessozialgericht (LSG) hat insoweit rechtliche Bedenken geÃ¤uÃert, die Entscheidung aber im Ergebnis bestÃ¤tigt, weil ein etwaiger Krankengeldanspruch jedenfalls gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs 1 Nr 5 FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geruht habe. Mit der Feststellung der ArbeitsfÃ¤higkeit durch den MDK und der entsprechenden Mitteilung an die Beklagte, der die KlÃ¤gerin nicht widersprochen habe, sei die Wirkung der bisherigen Krankmeldung entfallen. Zur BegrÃ¼ndung eines erneuten Krankengeldanspruchs hÃ¤tte die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber der Beklagten das Fortbestehen der ArbeitsunfÃ¤higkeit geltend machen mÃ¼ssen, was nicht

geschehen sei. Das Fehlen der erforderlichen ArbeitsunfÃ¤higkeitsmeldung kÃ¶nne auch nicht Ã¼ber einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch ausgeglichen werden (Urteil vom 24. November 1998).

Mit der Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin eine Verletzung des Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V. Eine ausdrÃ¼ckliche Feststellung, daÃ sie ab 1. August 1993 arbeitsfÃ¤hig gewesen sei, habe der MDK nicht getroffen, so daÃ schon von daher kein AnlaÃ fÃ¼r eine erneute ArbeitsunfÃ¤higkeitsmeldung bestanden habe. Die Berufung auf das Fehlen einer solchen Meldung verstoÃe im Ã¼brigen gegen Treu und Glauben. Denn die Praxis der Krankenkassen, Versicherte, die aus KrankheitsgrÃ¼nden ihre bisherige TÃ¤tigkeit nicht mehr ausÃ¼ben kÃ¶nnten, dadurch vom Krankengeldbezug auszuschlieÃen, daÃ man sie an die ArbeitsÃ¤mter verweise, sei rechtswidrig. Das LSG habe deshalb zu Unrecht einen Herstellungsanspruch verneint.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Urteile des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 24. November 1998 und des Sozialgerichts Itzehoe vom 18. November 1997 sowie die Bescheide der Beklagten vom 22. November 1995 und vom 23. Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. September 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr fÃ¼r die Zeit vom 1. August 1993 bis zum Ablauf der HÃ¶chstbezugsdauer von 78 Wochen Krankengeld unter Anrechnung der fÃ¼r dieselbe Zeit erhaltenen Leistungen wegen Arbeitslosigkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil.

II

Die Revision der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Ihr steht das beanspruchte Krankengeld zu. Die entgegenstehenden Entscheidungen der Beklagten und der Vorinstanzen kÃ¶nnen keinen Bestand haben.

Zutreffend geht das LSG davon aus, daÃ die KlÃ¤gerin mit ihrem Begehren nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil sie den Anspruch auf WeitergewÃ¤hrung des Krankengeldes erst mehr als zwei Jahre nach Einstellung der Leistung geltend gemacht hat. Insoweit kann auch im Revisionsverfahren unentschieden bleiben, ob in der Zahlungseinstellung verbunden mit der Mitteilung des begutachtenden Arztes, daÃ die ArbeitsunfÃ¤higkeit am 31. Juli 1993 ende, ein die frÃ¼here Krankengeldbewilligung aufhebender Verwaltungsakt zu sehen ist, wie dies die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 2. September 1996 angenommen hat. Das wÃ¼rde voraussetzen, daÃ das Krankengeld der KlÃ¤gerin ursprÃ¼nglich auf unbestimmte Zeit bewilligt worden war. Wird freilich die ArbeitsunfÃ¤higkeit, wie in der Praxis Ã¼blich, jeweils nur fÃ¼r eine begrenzte Zeit im voraus bescheinigt, so

markiert der vom Arzt festgelegte Endzeitpunkt zugleich das â□□ vorlÃ¤ufige â□□ Ende der Krankengeldbezugszeit. Die Leistungsbewilligung ist dann von vornherein auf den angegebenen Zeitraum beschrÃ¤nkt. Wenn der Versicherte keine weiteren ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen beibringt, endet der Anspruch auf Krankengeld mit Ablauf der zuletzt bescheinigten ArbeitsunfÃ¤higkeitszeit, ohne daÃ□ es eines Aufhebungsbescheides bedarf (dazu nÃ¤her: BSG SozR 2200 Â§ 182 Nr 103 S 219 f). Aber auch wenn im vorliegenden Fall eine zeitlich unbegrenzte Bewilligung des Krankengeldes unterstellt und deshalb in der Leistungseinstellung ein entgegengesetzter Verwaltungsakt gesehen wird, Ã¤ndert das nichts; denn dieser Verwaltungsakt ist seinerseits gemÃ¤Ã□ Â§ 44 Abs 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit aufzuheben, weil bei seinem ErlaÃ□ das Recht unrichtig angewandt und deshalb das der KlÃ¤gerin zustehende Krankengeld zu Unrecht nicht erbracht worden ist. Die Verurteilung der Beklagten umfaÃ□t in diesem Fall die Verpflichtung, den entgegenstehenden Bescheid Ã¼ber die Einstellung der Krankengeldzahlung zurÃ¼ckzunehmen (zur Klageart beim Anspruch nach Â§ 44 SGB X vgl BSGE 76, 256, 157 f = SozR 3-4100 Â§ 249e Nr 7 S 52; BSGE 74, 225, 227 = SozR 3-8825 Â§ 2 Nr 2 S 4; Steinwedel in: Kasseler Komm, Stand: 1998, Â§ 44 SGB X RdNr 16).

Die gesetzlichen Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs (ArbeitsunfÃ¤higkeit wegen Krankheit, vgl Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB V) haben entgegen der Ansicht des SG auch in der Zeit nach dem 31. Juli 1993 weiterhin vorgelegen; insbesondere ist die ArbeitsunfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin durch die Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses beim Deutschen Roten Kreuz nicht beseitigt worden. ArbeitsunfÃ¤higkeit ist nach der stÃ¤ndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gegeben, wenn der Versicherte seine zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret ausgeÃ¼bte Arbeit wegen Krankheit nicht (weiter) verrichten kann. DaÃ□ er mÃ¶glicherweise eine andere TÃ¤tigkeit trotz der gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigung noch ausÃ¼ben kÃ¶nnte, ist unerheblich. Gibt er nach Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit die zuletzt innegehabte Arbeitsstelle auf, Ã¤ndert sich allerdings der rechtliche MaÃ□stab insofern, als fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht mehr die konkreten VerhÃ¤ltnisse an diesem Arbeitsplatz maÃ□gebend sind, sondern nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung abzustellen ist. Der Versicherte darf dann auf gleich oder Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeiten "verwiesen" werden, wobei aber der Kreis mÃ¶glicher VerweisungstÃ¤tigkeiten entsprechend der Funktion des Krankengeldes eng zu ziehen ist. Handelt es sich bei der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit um einen anerkannten Ausbildungsberuf, so scheidet eine Verweisung auf eine auÃ□erhalb dieses Berufs liegende BeschÃ¤ftigung aus. Auch eine VerweisungstÃ¤tigkeit innerhalb des Ausbildungsberufs muÃ□, was die Art der Verrichtung, die kÃ¶rperlichen und geistigen Anforderungen, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die HÃ¶he der Entlohnung angeht, mit der bisher verrichteten Arbeit im wesentlichen Ã¼bereinstimmen, so daÃ□ der Versicherte sie ohne grÃ¶Ã□ere Umstellung und Einarbeitung ausfÃ¼hren kann. Dieselben Bedingungen gelten bei ungelernten Arbeiten, nur daÃ□ hier das Spektrum der zumutbaren TÃ¤tigkeiten deshalb grÃ¶Ã□er ist, weil die Verweisung nicht durch die engen Grenzen eines Ausbildungsberufs eingeschrÃ¤nkt ist (ausfÃ¼hrlich zu alledem: Urteil des 8. Senats vom 9. Dezember 1986 ï¿½ BSGE 61, 66 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 104; vgl ferner aus

der frÃ¼heren Judikatur: Beschluss des GroÃen Senats vom 16. Dezember 1981 â BSGE 53, 22 = SozR 2200 Â§ 1259 Nr 59; Urteil des 3. Senats vom 15. November 1984 â BSGE 57, 227 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 96). Nach dieser Rechtsprechung, der sich der erkennende Senat anschlieÃt, kann die KlÃ¤gerin nicht, wie das SG gemeint hat, auf ihren ursprÃ¼nglich erlernten Beruf als Fotolaborantin verwiesen werden, da es sich um eine vÃ¶llig andere TÃ¤tigkeit handelt, die mit der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung als Altenpflegerin keine BerÃ¼hrungspunkte aufweist. Auch andere geeignete "VerweisungstÃ¤tigkeiten" sind nicht ersichtlich.

Daran Ã¤ndert nichts, daÃ sich die KlÃ¤gerin nach dem Ausscheiden aus ihrem ArbeitsverhÃ¤ltnis beim Deutschen Roten Kreuz arbeitslos gemeldet und der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestellt hat. Die ArbeitsunfÃ¤higkeit entfÃ¤llt nÃ¤mlich, wie das BSG ebenfalls bereits entschieden hat, nicht dadurch, daÃ sich der Versicherte in Anbetracht seiner gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigung fÃ¼r eine berufliche Neuorientierung Ã¶ffnet und zu erkennen gibt, daÃ er zu einem Berufswechsel bereit ist (Urteil vom 24. Mai 1978 â BSGE 46, 190 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 34; Urteil vom 2. Februar 1983 â 3 RK 43/81 â USK 8309; Urteil vom 2. Februar 1984 â SozR 4100 Â§ 158 Nr 6 S 6; Urteil vom 15. November 1984 â BSGE 57, 227, 229 f = SozR 2200 Â§ 182 Nr 96 S 199). Das Krankengeld ist dazu bestimmt, den krankheitsbedingten Ausfall des bei Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit bezogenen Arbeitsentgelts oder sonstigen Erwerbseinkommens auszugleichen; es behÃ¤lt seine Funktion, solange die UnfÃ¤higkeit zur Verrichtung der zuletzt ausgeÃ¼bten oder einer vergleichbaren ErwerbstÃ¤tigkeit andauert. Allein die Bereitschaft, eine dem verbliebenen LeistungsvermÃ¶gen entsprechende Arbeit anzunehmen, beseitigt deshalb nicht den fÃ¼r den Krankengeldanspruch maÃgebenden Bezug zu der frÃ¼heren BeschÃ¤ftigung. Erst mit der tatsÃ¤chlichen Aufnahme einer neuen beruflichen TÃ¤tigkeit endet dieser Bezug und wird die neue TÃ¤tigkeit zur Grundlage fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit (BSGE 57, 227, 229 f = SozR 2200 Â§ 182 Nr 96 S 199).

FÃ¼r ihre anderslautende Auffassung, die auch dem Gutachten des MDK vom 22. Juli 1993 zugrunde liegt, kann sich die Beklagte nicht auf die Rechtsprechung des BSG zu Â§ 48 Abs 2 SGB V berufen. Der erkennende Senat hat mit Urteil vom 28. September 1993 (BSGE 73, 121 = SozR 3-4100 Â§ 158 Nr 1) entschieden, daÃ ein Versicherter, dessen Krankengeldanspruch erschÃ¶pft war, auch bei durchgehender ArbeitsunfÃ¤higkeit fÃ¼r seine zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit in einem neuen Dreijahreszeitraum wieder Anspruch auf Krankengeld hat, wenn er zwischenzeitlich mindestens sechs Monate mit seinem RestleistungsvermÃ¶gen der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung stand und danach auch hinsichtlich dieses RestleistungsvermÃ¶gens arbeitsunfÃ¤hig wird. In diesem Fall ist es unerheblich, ob der Versicherte zuvor eine entsprechende leichtere TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich aufgenommen hatte. Da die in Â§ 48 Abs 2 SGB V fÃ¼r einen neuen Anspruch auf Krankengeld wegen derselben Krankheit vorausgesetzte zeitweilige ArbeitsfÃ¤higkeit von vornherein nur fÃ¼r die leichteren, berufsfremden Arbeiten bestanden hat, bilden diese nunmehr auch den MaÃstab fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsunfÃ¤higkeit. Entsprechend bestimmt sich die HÃ¶he des Krankengeldes nach der zuletzt bezogenen Leistung wegen Arbeitslosigkeit und nicht nach dem

Entgelt aus der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung im bisherigen Beruf. DaÃ bei der PrÃ¼fung der ArbeitsunfÃ¤higkeit in einer spÃ¤teren Blockfrist nicht mehr auf den ursprÃ¼nglich vor Beginn der Erkrankung ausgeÃ¼bten Beruf, sondern vielmehr auf die TÃ¤tigkeit abzustellen ist, die der Versicherte in der Zwischenzeit ausgeÃ¼bt oder fÃ¼r die er der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestanden hat, hat der Senat in einem weiteren Urteil vom 3. November 1993 (SozR 3-2500 Â§ 48 Nr 5) bekrÃ¤ftigt. Diese Rechtsprechung betrifft indessen nur den Sonderfall des Â§ 48 Abs 2 SGB V; sie zieht die Konsequenzen daraus, daÃ das Gesetz das "Wiederaufleben" des Krankengeldanspruchs in einer spÃ¤teren Rahmenfrist von einer zumindest vorÃ¼bergehenden RÃ¼ckkehr des Versicherten in das Erwerbsleben abhÃ¤ngig macht. FÃ¼r den ersten Dreijahreszeitraum, fÃ¼r den diese Voraussetzung nicht gilt, bleibt es dagegen bei der AnknÃ¼pfung an die zuletzt ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung. Etwas anderes kann auch dem Urteil des 11. Senats des BSG vom 21. September 1995 (SozR 3-4100 Â§ 105b Nr 2) nicht entnommen werden. Soweit dort (aaO S 6 f) ausgefÃ¼hrt wird, die Rechtsprechung zur Krankenversicherung gehe fÃ¼r die Bestimmung einer wÃ¤hrend der Arbeitslosigkeit eintretenden ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht mehr von dem zuletzt ausgeÃ¼bten Beruf, sondern von den TÃ¤tigkeiten aus, fÃ¼r die sich der Versicherte der Arbeitsvermittlung zur VerfÃ¼gung gestellt habe, bezieht sich das ebenfalls nur auf FÃ¤lle des Â§ 48 Abs 2 SGB V. Der 11. Senat hat diese EinschrÃ¤nkung zwar nicht ausdrÃ¼cklich gemacht; er hat aber ersichtlich nur die RechtsgrundsÃ¤tze aus der von ihm zitierten Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. September 1993 (BSGE 73, 121 = SozR 3-4100 Â§ 158 Nr 1) wiedergegeben, wÃ¤hrend eine eigene, davon abweichende Aussage zum krankenversicherungsrechtlichen Begriff der ArbeitsunfÃ¤higkeit weder beabsichtigt noch im konkreten Fall veranlaÃt war.

Die begehrte Leistung kann der KlÃ¤gerin schlieÃlich nicht mit der BegrÃ¼ndung verwehrt werden, der Krankengeldanspruch habe in der streitigen Zeit gemÃ¤Ã Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V geruht, weil sie der Beklagten das Fortbestehen der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht spÃ¤testens innerhalb einer Woche gemeldet habe. Das LSG hat seine gegenteilige Auffassung damit begrÃ¼ndet, daÃ die Beklagte aufgrund der Ã¼bereinstimmenden gutachtlichen ÃuÃerungen des MDK und des behandelnden Arztes von der Beendigung der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 31. Juli 1993 habe ausgehen kÃ¶nnen und daÃ es in einem solchen Fall die Meldepflicht gebiete, daÃ der Versicherte der Ã¤rztlichen Beurteilung widerspreche und das Fortbestehen der ArbeitsunfÃ¤higkeit geltend mache, wenn er mit der getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sei. Dieser rechtlichen Bewertung vermag sich der Senat jedenfalls fÃ¼r die hier zu beurteilende Fallkonstellation nicht anzuschlieÃen.

Keine EinwÃ¤nde bestehen gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daÃ es bei wiederholtem Krankengeldbezug mit einer einmaligen Krankmeldung bei Beginn der ArbeitsunfÃ¤higkeit nicht getan ist. Anders als es der Wortlaut des Â§ 49 Abs 1 Nr 5 Halbs 2 SGB V nahezulegen scheint, muÃ die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse vor jeder erneuten Inanspruchnahme des Krankengeldes auch dann angezeigt werden, wenn sie seit ihrem Beginn ununterbrochen bestanden hat. Die Meldepflicht ist auf den jeweiligen konkreten Leistungsfall bezogen; sie soll

gewÃ¤hrleisten, daÃ die Kasse Ã¼ber das (Fort-)Bestehen der ArbeitsunfÃ¤higkeit informiert und in die Lage versetzt wird, vor der Entscheidung Ã¼ber den Krankengeldanspruch und gegebenenfalls auch wÃ¤hrend des nachfolgenden Leistungsbezugs den Gesundheitszustand des Versicherten durch den medizinischen Dienst Ã¼berprÃ¼fen zu lassen, um Zweifel an der Ã¤rztlichen Beurteilung zu beseitigen und gegebenenfalls MaÃnahmen zur Sicherung des Heilerfolges und zur Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit einleiten zu kÃ¶nnen (vgl Â§ 275 Abs 1 Nr 3 SGB V). Ein BedÃ¼rfnis nach ÃberprÃ¼fung besteht aber nicht nur bei der erstmaligen, sondern auch bei jeder weiteren Bewilligung von Krankengeld. Dementsprechend muÃ die ArbeitsunfÃ¤higkeit der Krankenkasse erneut gemeldet werden, wenn nach einer vorÃ¼bergehenden leistungsfreien Zeit wieder Krankengeld gezahlt werden soll (BSGE 31, 125, 129 = SozR Nr 49 zu Â§ 183 RVO Bl Aa 50; BSGE 38, 133, 135 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 7 S 7; BSGE 56, 13, 14 = SozR 2200 Â§ 216 Nr 7 S 19). Dasselbe hat auch bei ununterbrochenem Leistungsbezug zu gelten, wenn wegen der Befristung der bisherigen Krankschreibung Ã¼ber die WeitergewÃ¤hrung des Krankengeldes neu zu befinden ist. Auch dann muÃ der Versicherte die Fortdauer der ArbeitsunfÃ¤higkeit rechtzeitig vor Fristablauf Ã¤rztlich feststellen lassen und seiner Krankenkasse melden, wenn er das Ruhen des Leistungsanspruchs vermeiden will.

Bei der Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit handelt es sich um eine Obliegenheit des Versicherten; die Folgen einer unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Meldung sind deshalb grundsÃ¤tzlich von ihm zu tragen. Dem LSG ist auch darin beizupflichten, daÃ die AusschluÃregelung des Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V strikt anzuwenden ist. Sie soll die Krankenkasse davon freistellen, die Voraussetzungen eines verspÃ¤tet angemeldeten Anspruchs im nachhinein aufklÃ¤ren zu mÃ¼ssen, und ihr die MÃ¶glichkeit erhalten, die ArbeitsunfÃ¤higkeit zeitnah durch den MDK Ã¼berprÃ¼fen zu lassen, um LeistungsmiÃbrÃ¤uchen entgegentreten und MaÃnahmen zur Wiederherstellung der ArbeitsfÃ¤higkeit einleiten zu kÃ¶nnen. Das BSG hat deshalb in stÃ¤ndiger Rechtsprechung die GewÃ¤hrung von Krankengeld bei verspÃ¤teter Meldung auch dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsvoraussetzungen im Ã¼brigen zweifelsfrei gegeben waren und dem Versicherten keinerlei Verschulden an dem unterbliebenen oder nicht rechtzeitigen Zugang der Meldung zur Last gelegt werden konnte (vgl etwa: BSGE 29, 271, 272 = SozR Nr 8 zu Â§ 216 RVO â Verlust einer rechtzeitig aufgegebenen ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigung auf dem Postweg; SozR Nr 11 zu Â§ 216 RVO â Unterbleiben der Meldung, weil der gesetzliche Vertreter eines GeschÃ¤ftsunfÃ¤higen von dessen ArbeitsunfÃ¤higkeit keine Kenntnis hatte; BSGE 38, 133, 135 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 7 S 8 â unverschuldetes Unterlassen der Meldung nach Unterbrechung des Krankengeldbezugs; SozR 2200 Â§ 216 Nr 7 â Unkenntnis des Meldeerfordernisses bei Beginn einer neuen Blockfrist; BSG SozR 2200 Â§ 216 Nr 11: MeldeversÃ¤umnis wegen Beantragung einer konkurrierenden Sozialleistung).

Von der AusschluÃwirkung der Ruhensregelung hat die Rechtsprechung aber trotz der strikten Handhabung Ausnahmen anerkannt. Das Ruhen darf dem Anspruch nicht entgegengehalten werden, wenn die Feststellung oder die Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit durch UmstÃ¤nde verhindert oder verzÃ¶gert wurde, die dem

Verantwortungsbereich der Krankenkasse und nicht dem des Versicherten zuzurechnen sind. Das ist beispielsweise angenommen worden, wenn der Versicherte von der rechtzeitigen Abgabe der Meldung ausgehen durfte, diese ihren Adressaten aber wegen von der Kasse zu vertretender OrganisationsmÃ¤ngel nicht erreicht hatte (BSGE 52, 254 = SozR 2200 Â§ 216 Nr 5). In einem anderen Fall, in dem der Versicherte von seinem behandelnden Arzt auf Grund einer Fehldiagnose irrtÃ¼mlich gesund geschrieben worden war, hat das BSG ausgefÃ¼hrt, der Versicherte mÃ¼sse eine die ArbeitsunfÃ¤higkeit ablehnende Ã¤rztliche Feststellung nicht stets hinnehmen, sondern kÃ¶nne ihre Unrichtigkeit â gegebenenfalls auch durch eine ex-post-Beurteilung eines anderen Ã¤rztlichen Gutachters â nachweisen (BSGE 54, 62, 65 = SozR 2200 Â§ 182 Nr 84 S 167 f). Die ihm vom Gesetz Ã¼bertragene Obliegenheit, fÃ¼r eine zeitgerechte Ã¤rztliche Feststellung der geltend gemachten ArbeitsunfÃ¤higkeit zu sorgen (frÃ¼her: Â§ 182 Abs 3 RVO; jetzt: Â§ 46 Abs 1 Nr 2 SGB V), erfÃ¼lle er, wenn er alles in seiner Macht stehende tue, um die Ã¤rztliche Feststellung zu erhalten. Er habe dazu den Arzt aufzusuchen und ihm seine Beschwerden vorzutragen. Er kÃ¶nne aber den Arzt nicht zwingen, eine vollstÃ¤ndige Befunderhebung durchzufÃ¼hren und eine zutreffende Beurteilung abzugeben. Unterbleibe die Ã¤rztliche Feststellung der ArbeitsunfÃ¤higkeit allein aus GrÃ¼nden, die dem Verantwortungsbereich des Kassenarztes oder der sonstigen zur Sicherstellung der kassenÃ¤rztlichen Versorgung berufenen Personen oder Einrichtungen zuzuordnen sind, so dÃ¼rfe sich das nicht zum Nachteil des Versicherten auswirken.

DemgegenÃ¼ber hat der 3. Senat des BSG in dem vom Berufungsgericht angefÃ¼hrten Urteil vom 12. November 1985 (SozR 2200 Â§ 216 Nr 8) eine erneute ArbeitsunfÃ¤higkeitsmeldung auch in einem Fall gefordert, in dem Ã¤rztlicherseits eine weitere Krankschreibung abgelehnt worden war und der Versicherte dem nicht widersprochen hatte. Er hat unter Bezugnahme auf die dem Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V entsprechende Ruhensvorschrift des frÃ¼heren Â§ 216 Abs 3 Satz 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) die Auffassung vertreten, eine rÃ¼ckwirkende GewÃ¤hrung von Krankengeld sei ausgeschlossen, wenn der Versicherte in Kenntnis der Ã¤rztlichen Feststellung, daÃ seine ArbeitsunfÃ¤higkeit beendet sei, die Einstellung der Leistung zunÃ¤chst widerspruchslos hingenommen habe und sich erst spÃ¤ter auf ein Fortdauern der ArbeitsunfÃ¤higkeit berufe (Ã¤hnlich zuvor bereits: BSG SozR Nr 11 zu Â§ 216 RVO; vgl ferner: LSG Berlin NZS 1998, 238). Die Ã¤rztliche Bescheinigung des Wiedereintritts der ArbeitsfÃ¤higkeit und die entsprechende Unterrichtung der Krankenkasse hebe in einem solchen Fall die Rechtswirkungen der ursprÃ¼nglichen ArbeitsunfÃ¤higkeitsmeldung auf mit der Folge, daÃ eine Wiederaufnahme der Krankengeldzahlungen erst nach erneuter Feststellung und Meldung der ArbeitsunfÃ¤higkeit in Frage komme. Der Versicherte kÃ¶nne, wenn er mit dem Ergebnis der Ã¤rztlichen Begutachtung nicht einverstanden sei, seine Rechte nur dadurch wahren, daÃ er fristgerecht Widerspruch erhebe und eine ÃberprÃ¼fung verlange. Das LSG hat diese GrundsÃ¤tze auf den vorliegenden Fall Ã¼bertragen. Dem Umstand, daÃ fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin durch den MDK nicht medizinische, sondern rechtliche Gesichtspunkte ausschlaggebend waren, hat es keine Bedeutung beigemessen.

In dem hier interessierenden Zusammenhang kann offenbleiben, ob der angefÃ¼hrten Judikatur des 3. Senats fÃ¼r die dort entschiedene Fallkonstellation beizutreten ist. Bedenken kÃ¶nnten sich daraus ergeben, daÃ die Entscheidung dem Versicherten in Abkehr von der sonstigen Linie der Rechtsprechung das Risiko eines Rechtsverlusts durch verspÃ¤tete Vorlage der ArbeitsunfÃ¤higkeitsmeldung auch insoweit aufbÃ¼rdet, als die GrÃ¼nde fÃ¼r das Unterbleiben oder die VerzÃ¶gerung der Meldung im Verantwortungsbereich der Krankenkasse zu suchen sind. Ohne daÃ die Frage hier einer abschlieÃenden Beantwortung bedarf, kann jedenfalls bei der dem jetzigen Rechtsstreit zugrundeliegenden besonderen Sachverhaltskonstellation der Krankengeldanspruch am Fehlen der ArbeitsunfÃ¤higkeitsmeldung nicht scheitern. Die KlÃ¤gerin ist nicht arbeitsfÃ¤hig geschrieben worden, weil sich â aus Sicht des begutachtenden Arztes â ihr Gesundheitszustand gebessert oder die medizinische Beurteilung ihrer LeistungsfÃ¤higkeit geÃ¤ndert hÃ¤tte. Grund war vielmehr die unzutreffende rechtliche Bewertung, daÃ sich die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit wegen der Aufgabe des Arbeitsplatzes nicht mehr an der zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit auszurichten habe. Dabei handelt es sich entgegen der Auffassung des LSG um einen Fehler, der nicht dem MDK, sondern unmittelbar der Krankenkasse selbst zuzurechnen ist. Auch wenn man dem Versicherten entgegenhalten wollte, er mÃ¼sse sich in FÃ¤llen einer medizinisch begrÃ¼ndeten FehleinschÃ¤tzung seiner ArbeitsfÃ¤higkeit durch Aufsuchen weiterer ÃrzTe selbst um eine Korrektur bemÃ¼hen, kann dies nicht gelten, wenn die unrichtige Feststellung der ArbeitsfÃ¤higkeit rechtlich begrÃ¼ndet ist und nur durch die Kasse selbst richtiggestellt werden kÃ¶nnte. Es kann sich in einer solchen Situation fÃ¼r den Betroffenen auch nicht nachteilig auswirken, wenn er die Entscheidung der Krankenkasse zunÃ¤chst unwidersprochen hinnimmt. Die Auffassung des LSG, daÃ eine nachtrÃ¤gliche Richtigstellung auch bei allein von der Kasse zu vertretenden Fehlentscheidungen auszuschlieÃen sei, fÃ¼hrt zu einer unangemessenen Benachteiligung des Versicherten, die weder durch den Wortlaut noch durch den Zweck der Ruhensvorschrift des Â§ 49 Abs 1 Nr 5 SGB V gerechtfertigt wird.

Der dem Grunde nach bestehende Anspruch auf Krankengeld hat allerdings in HÃ¶he der fÃ¼r dieselbe Zeit gewÃ¤hrten Leistungen wegen Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) geruht, so daÃ der KlÃ¤gerin im Ergebnis nur der Unterschiedsbetrag zwischen diesen bereits erhaltenen Leistungen und dem hÃ¶heren Krankengeld (sog Krankengeldspitzbetrag) zusteht (Â§ 49 Abs 1 Nr 3 SGB V in der hier noch maÃgebenden Fassung des Gesundheits-Reformgesetzes vom 20. Dezember 1988 â BGBl I 2477). Ihrem Klagebegehren, das diese EinschrÃ¤nkung bereits berÃ¼cksichtigt, war danach in vollem Umfang zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024